

Hinweise zur Rundfunkbeitragspflicht von Feuerwehrhäusern ab 2013

Zusammenfassung:

- Für Feuerwehrhäuser öffentlicher Feuerwehren, in denen die Arbeitsplätze von bis zu acht beruflich Beschäftigten eingerichtet sind, ist von den Städten und Gemeinden ein Drittel eines Rundfunkbeitrags zu entrichten.
- Für Feuerwehrhäuser öffentlicher Feuerwehren, in denen die Arbeitsplätze von neun oder mehr beruflich Beschäftigten eingerichtet sind, ist von den Städten und Gemeinden ein voller Rundfunkbeitrag zu entrichten.
- Für Feuerwehrhäuser öffentlicher Feuerwehren, in denen rein ehrenamtlich tätige Einheiten Freiwilliger Feuerwehren untergebracht sind und sich kein dauerhaft eingerichteter Arbeitsplatz befindet, muss **kein** Rundfunkbeitrag entrichtet werden.
- Die Rundfunkbeitragspflicht wird für öffentliche Feuerwehren allein über die Betriebsstätten (= Feuerwehrhäuser) definiert. Einsatzfahrzeuge sind somit generell nicht gesondert beitragspflichtig.

Aufgrund vermehrter Anfragen von Feuerwehren zur Rundfunkbeitragspflicht von Feuerwehrhäusern ab 01.01.2013 geben wir nachfolgend folgende Hinweise:

- Der neue Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, in dem die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks neu geregelt worden ist, tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Danach werden sogenannte Betriebsstätten beitragspflichtig; der rundfunkrechtlichen Definition nach ist davon auszugehen, dass es sich bei allen Feuerwehrhäusern um Betriebsstätten handelt (§ 6).
- Die Höhe des Rundfunkbeitrags für Betriebsstätten richtet sich nach § 5 (1).
- Gemäß § 5 (3) Satz 1 Nr. 6 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags gehören die Feuerwehren zu den privilegierten Einrichtungen, für deren Betriebsstätten unabhängig von der Zahl der Beschäftigten max. ein voller Rundfunkbeitrag zu entrichten ist; damit ist dann auch die Beitragspflicht für die auf diese Einrichtung zugelassenen Kraftfahrzeuge abgegolten (§ 5 (3) Satz 2).
- **Gemäß § 5 (5) Nr. 2 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags ist ein Rundfunkbeitrag nicht zu entrichten für Betriebsstätten, in denen kein Arbeitsplatz eingerichtet ist. Ein Feuerwehrhaus oder eine Garage der Freiwilligen Feuerwehr ist keine beitragspflichtige Betriebsstätte im Sinne des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags, soweit dort kein dauerhaft eingerichteter Arbeitsplatz existiert.**
- Für eine Einrichtung, in der kein Arbeitsplatz eingerichtet ist, fällt daher auch kein Beitrag für die Betriebsstätte an. Sofern in diesem Fall darüber hinaus aber Kraftfahrzeuge vorhanden sind, ist § 5 Abs. 3 Satz 2 so auszulegen, dass **keine** gesonderten Kfz-Beiträge anfallen.

Diese Hinweise wurden vor Veröffentlichung mit der für den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag für Schleswig-Holstein zuständigen Norddeutschen Rundfunk und der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein abgestimmt und freigegeben. Stand: 12.12.2012

Peter Schütt
Landesgeschäftsführer